

II-12334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5986/13

1994-01-25

A N F R A G E

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen
an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend Entwurf für eine neue CKW-Anlagen-Verordnung

Zur Zeit liegt ein Entwurf einer Aktualisierung der CKW-Anlagen-Verordnung (1990) durch das Wirtschaftsministerium vor.

Dieser enthält jedoch wesentliche Mängel. Dazu zählen eine unvollständige Definition der in der Chemisch-Reinigung Verwendung findenden halogenierten Kohlenwasserstoffe und die vorgeschlagenen Fristen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie folgende schriftliche

A N F R A G E:

1. Was sind die Änderungen des Umweltministeriums am vorliegenden CKW-Anlagen-VO-Entwurf, die für Sie unverzichtbar sind? (Bitte um Auflistung)
2. Der jetzige Entwurf würde das in der Chemisch-Reinigung ebenfalls verwendete ozonschichtzerstörende FCKW R141b nicht erfassen. Zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der CKW-Emissionen ist dies jedoch dringend notwendig. Ist es für Sie unverzichtbar, daß alle in Chemisch-Reinigungen verwendete CKW/FCKW, z.B. auch R141b der neuen Verordnung unterliegen?
Wenn nein, warum nicht?
3. Bei in Kraft treten der neuen CKW-Anlagen-Verordnung wird jene von 1990 außer Kraft gesetzt und damit auch alle in ihr verankerten Umstellungsfristen. Dies stellt jedoch eine entscheidende Verschlechterung für die kommenden Jahre dar, da damit manche Fristen, die bis spätestens 1995 erfüllt werden müssen, dadurch um mindestens zwei Jahre verlängert werden und damit höhere Per-Emissionen erlaubt wären.

Ist es für Sie akzeptabel, daß die Verschärfung dieser Verordnung zu einer Verzögerung und damit zu einer höheren Umweltbelastung/Gesundheitsbelastung durch Per führt?

Wenn ja, warum?

Verlangen Sie, daß alle heute festgesetzten Fristen durch die neue Verordnung weiterhin in Kraft bleiben?

Wenn nein, warum nicht?

Im VO-Entwurf sind teilweise 5 Jahre-Übergangsfristen vorgesehen. In Deutschland etwa (2. Bundes-Immissionschutz-Gesetz vom 10.12.1990) mußte die dortige Richtlinie für an Lebensmittelläden angrenzende Chemisch-Reinigungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt werden.

Wie groß ist die für Sie maximal zuläßige Übergangsfrist? (Bitte auch Begründung angeben)

4. Halten Sie es für sinnvoll, daß für diskontinuierlich emittierende Anlagen wie zB PER-Putzerei-Maschinen die Emissionsgrenzwerte in g/h festgesetzt werden?

Durch die Verwendung eines Massenstrom-Grenzwert in g/m^3 würde verhindert, daß Spitzen-Emissionswerte gegen Stillstand (= Null-Emissionsphasen) gegengerechnet werden und dadurch höhere Belastungen legal werden.

Setzen Sie sich für eine Änderung der Massenstromgrenzwerte in g/m^3 ein?

Wenn nein, warum nicht?

5. Im Gegensatz zu Deutschland gibt es in Österreich keine Immissionsgrenzwerte. Damit sind auch keine Regelungen über die maximal zuläßigen Per-Werte in benachbarten Räumen, Wohnungen, Verkaufslökalen gegeben.

Welche Initiativen wird das Umweltministerium setzen, damit dieser untragbare Zustand beendet wird?

Weshalb ist ein Immissionsschutzgesetz in Deutschland seit 1.3.1991 inkraft und in Österreich dagegen gibt es kein solches Gesetz?

Halten Sie dies nicht für ein großes Versäumnis?